

FH-Mitteilungen

24. Juni 2025

Nr. 41/2025



Verfahrensordnung der FH Aachen

vom 24. Juni 2025

Verfahrensordnung der FH Aachen

vom 24. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die FH Aachen folgende Verfahrensordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	2
§ 3 Einberufung und Tagesordnung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	3
§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen	4
§ 6 Vorsitz	4
§ 7 Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren	4
§ 8 Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit	5
§ 9 Protokoll	5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf die Senatskommissionen sowie die pflichtigen und freiwilligen Senatsausschüsse. Sie gilt ebenfalls für die Rektoratskommissionen und die Fachbereichsräte, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Soweit Ordnungen nichts anderes vorsehen, gilt diese Ordnung auch – mit Ausnahme der Fachbereichskonferenz – für die übrigen Gremien der Fachhochschule.

(3) Für das Rektorat, die Hochschulwahlversammlung und den Senat gelten die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 2 | Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen der Fachbereichsräte sind – mit Ausnahme von Beratungen und Beschlüssen über Personalangelegenheiten und Prüfungssachen – gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 HG hochschulöffentlich. Die Unterlagen für den hochschulöffentlichen Teil der Fachbereichsratssitzung werden in einem geeigneten Sitzungsmanagementsystem oder digitalen Arbeitsbereich mit entsprechenden Zugriffsrechten für Hochschulmitglieder oder ersatzweise auf der Webseite mit entsprechendem Log-In zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen können externe Gäste eingeladen werden. Die Namen der

Gäste werden mit der Einladung bekannt gegeben. Die übrigen Gremien tagen in Anwendung von § 12 Absatz 2 Satz 5 HG nichtöffentlich.

(2) Die Hochschulöffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, soweit der Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit nicht verletzt wird. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 | Einberufung und Tagesordnung

(1) Die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gremien der Hochschule beraten und beschließen auf Einladung der vorsitzenden Person unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Werktagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch die vorsitzende Person verkürzt werden. Im Falle einer anstehenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 5 Absatz 2 Satz 4 ist in der Einladung auf die erforderliche Mehrheit hinzuweisen.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind Sitzungen üblicherweise in einen Zeitraum zwischen 8.00 Uhr (frühester Beginn) und 16.00 Uhr (spätestes Ende) zu legen; bereits im Rahmen der Einladung wird neben dem Sitzungsbeginn auch das Sitzungsende angegeben. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung, dass das vorgegebene Sitzungsende nicht eingehalten werden kann, so sollen sich alle Gremienmitglieder einvernehmlich auf eine Verlängerung der Sitzungsdauer verständigen. Ist es einem Gremienmitglied aufgrund von zu erledigenden Familienaufgaben nicht möglich, der Sitzung länger beizuwohnen und sind noch entscheidungsrelevante Themen zu behandeln, ist die Sitzung zu vertagen. Ausnahmen von den üblichen Sitzungszeiten sind im Einvernehmen mit allen Gremienmitgliedern möglich.

(3) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Fachbereichsräte sind auf der Website der FH Aachen bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(5) Die Gremien tagen im Regelfall in physischer Präsenz. Sitzungen in elektronischer Kommunikation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen bei der vorsitzenden Person eine elektronische Sitzungsteilnahme beantragen. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Sitzung bei der vorsitzenden Person gestellt werden. Die Entscheidung über das Sitzungsformat obliegt der vorsitzenden Person.

(6) Im Falle einer elektronisch stattfindenden Sitzung können geheime Wahlen sowie geheime Abstimmungen (Sachentscheidungen) mit einer durch die technisch zuständige Stelle als geeignet angesehenen Software durchgeführt werden. Die Software ist dann geeignet, wenn sie die Zuordnung der Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Mitgliedern verhindert. Im Falle hybrider Sitzungen stimmen zur Wahrung des Wahl- bzw. Abstimmungsgeheimnisses alle Mitglieder elektronisch ab. Die vorsitzende Person hat in diesem Fall die entsprechenden Vorkehrungen für die elektronische Abstimmung zu treffen.

§ 4 | Beschlussfähigkeit

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung anberaumt, in der die Beschlussfähigkeit im Hinblick auf die Punkte, die in der Ausgangssitzung nicht beschlossen werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Die Hochschulgremien können in Anwendung von § 12 Absatz 2 Satz 6 HG ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschließen. Die Hochschulöffentlichkeit ist hinreichend über das Ergebnis von Umlaufbeschlüssen der Fachbereichsräte zu informieren. Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen. Sollte das Umlaufverfahren aufgrund nicht ausreichender Stimmen zu keinem Beschluss führen, fasst die vorsitzende Person einen Eilbeschluss. Zudem kann die oder der Vorsitzende gemäß

§ 12 Absatz 4 HG in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheiden. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 | Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

(1) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der FH Aachen.

(2) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufungsordnung nichts anderes geregelt ist, fassen die Fachbereichsräte und die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder für einen Antrag stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für Beschlussfassungen in beratenden Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse müssen die Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder überwiegen. Die Beschlüsse gelten als Empfehlungen für das Gremium, welches für dessen Einrichtung zuständig ist.

(4) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes eines Gremiums erfolgt die Abstimmung geheim. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der vorsitzenden Person vor der Abstimmung festgelegt.

(5) Jedes Mitglied eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann nach § 12 Absatz 3 HG seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils dem Protokoll beigelegt.

§ 6 | Vorsitz

Fachbereichsräte, Kommissionen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch Gesetz oder die Grundordnung bestimmt ist. Gleiches gilt für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7 | Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren

(1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Gremiumsmitgliedern gestellt werden und sollen mit einem Beschlussvorschlag der vorsitzenden Person schriftlich vorliegen. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann anderen Personen als Gremiumsmitgliedern durch die vorsitzende Person das Rederecht erteilt werden.

(3) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Eine Rednerin oder ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge

- a) auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- c) auf Schluss der Beratung oder der Liste der Rednerinnen und Redner,
- d) auf geheime Abstimmung,
- e) auf Erstellung eines Meinungsbilds,
- f) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie
- g) auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit.

Wird ein Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner gestellt, nennt die vorsitzende Person die letzten angemeldeten Wortmeldungen und lässt über den Antrag abstimmen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen ist ein Antrag zum Verfahren mit Ausnahme der Anträge nach f) und g) angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt.

§ 8 | Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absätze 2 bis 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 9 | Protokoll

Über Gremiensitzungen wird ein Protokoll erstellt, das mindestens

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) die genehmigte Tagesordnung,
- c) gegebenenfalls Änderungen des vorhergehenden Protokolls,
- d) die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- e) die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen und
- f) den wesentlichen Verlauf der Beratungen

enthält.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung der FH Aachen vom 9. November 2022 (FH-Mitteilung 128/2022) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 22. Mai 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24. Juni 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz